



Brüssel, den 17. Februar 2015
(OR. en)

6282/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0808 (CNS)

STATIS 13
UEM 36
ECOFIN 107

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Annahme der Verordnung (EU) Nr. 2015/... des Rates vom .../... zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates über die Erfassung
statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

1. Der Europäischen Zentralbank (EZB) sind mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) besondere Aufsichtsaufgaben übertragen worden.
2. Um die Erfassung statistischer Daten zu Aufsichtszwecken zu ermöglichen, hat die EZB im Frühjahr 2014 eine Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank¹ vorgelegt.
3. Die Verordnung Nr. 2533/98 ermöglicht bereits die Erfassung vertraulicher Daten für statistische Zwecke. Um die Belastung durch die Berichtspflicht möglichst gering zu halten, sieht der Empfehlungsentwurf daher vor, dass die EZB ähnlich wie die nationalen Zentralbanken ermächtigt wird, vertrauliche Daten zur Verwendung im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute zu erheben.

¹ 11200/14 + COR1.

4. Das Europäische Parlament hat am 26. November 2014 eine Reihe von Abänderungen an der Empfehlung angenommen. Die Abänderungen des Europäischen Parlaments in Bezug auf den Schutz vertraulicher Daten, die an die Behörden der Mitgliedstaaten oder den ESM übermittelt werden, wurden bei der am 28. Januar 2015 vom Ausschuss der ständigen Vertreter gebilligten politischen Einigung berücksichtigt².
5. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter gebeten, den Rat zu ersuchen, er möge
 - den Text in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5576/15 STATIS 8 UEM 14 ECOFIN 45) annehmen; die deutsche Delegation beabsichtigt, gegen die Annahme zu stimmen,
 - die Erklärungen der österreichischen, der deutschen und der finnischen Delegation und die Erklärung der slowenischen Delegation (siehe Addendum 1) zu Protokoll nehmen.

² 5465/15.